

nichtamtliche

# LESEFASSUNG

der

## **Studienordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science**

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt Nr. 2/2012; Seite 93) und
2. der Ersten Änderung der Studienordnung vom 10. Juni 2016 (Verkündungsblatt Nr. 4/2016, Seite 179)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B.Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden erwartet.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nach dem die Voraussetzungen zur Meldung zur Bachelor-Arbeit erfüllt sind, begonnen werden. Weiteres regeln § 12 und § 13 der Prüfungsordnung.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich. Die Studierenden, die im Sommersemester das Studium anfangen, sind zu einer Studienberatung im 1. Fachsemester verpflichtet.

### **§ 5 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel ist es, die in den Geowissenschaften vermittelten Ansätze zur Analyse, Charakterisierung und Bewertung der im Geosystem ablaufenden Prozesse zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Geologie, Geophysik und Mineralogie. Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den

Fächern Mathematik, Experimentalphysik und Chemie. Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie des fachlichen Integrationsbereichs. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.

(4) Das Studium ist berufsqualifizierend und eröffnet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem geowissenschaftlichen Masterstudiengang. Außerhalb des konsekutiven Modells der Friedrich-Schiller Universität, in dem der forschungsorientierte Masterstudiengang Geowissenschaften mit den Studienrichtungen „Geologie“, „Geophysik“ oder „Mineralogie“ auf ein erfolgreich absolviertes sechssemestriges Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften aufsetzt, kann in das Bachelor-Studium der Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ integriert werden, der eine breite und praxisnahe Ausbildung im Umweltbereich mit bio- und geowissenschaftlichen Grundlagen und verfahrenstechnischen Anwendungen vorsieht.

(5) Das Fachstudium Geowissenschaften vermittelt über die Studienjahre aufbauende technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung geowissenschaftlicher Fragestellungen. Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. Die Schlüsselqualifikationen werden überwiegend durch projektformige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Laborpraktika) vermittelt.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Geländeübungen, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Das Fachstudium Geowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Geologie, Geophysik, und Mineralogie zusammen. Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, werden hierfür die Module des Wahlpflichtbereichs im 3. Studienjahr empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Fachvertreter (Modulverantwortlichen). Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

## **§ 7**

### **Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. Das erste Studienjahr umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten aus den Fächern Geowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik.

(2) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geowissenschaften vertieft, dabei kann eine stärker geologische, geophysikalische oder mineralogische Vertiefungsrichtung gewählt werden. Es sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 Leistungs-

punkten zu belegen. Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 1. Studienjahr gewählt werden.

(3) Im dritten Studienjahr werden bevorzugt praxisorientierte Methodenkenntnisse vermittelt, die einen direkten Bezug zur Berufswelt ermöglichen. Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Das reguläre Modulprogramm umfasst im dritten Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. Alternativ können auch nicht gewählte Wahlpflichtmodule aus dem 2. Studienjahr gewählt werden. Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.

(4) Bestimmungen für den Zusatzschwerpunkt „Angewandte Umweltwissenschaften“ werden in einer Studienvereinbarung gesondert festgelegt.

(5) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

## § 8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Moduls auch bekannt zu geben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. §14 Abs. 5 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Das berufsbezogene Praktikum wird nicht benotet.

## § 9

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode:	Voraussetzung ist:
BGEO2.5.1	BGEO1.3.1
BGEO2.5.5	BGEO1.3.2 oder BGEO1.3.3
BGEO3.5.3	BGEO1.3.1
BGEO3.5.4	BGEO1.3.1
BGEO4.2	BGEO1.1, BGEO2.1
BGEO4.3.2	BGEO1.1
BGEO4.3.4	BGEO3.5.3
BGEO4.3.5	BGEO3.5.7
BGEO4.3.6	BGEO1.3.1
BGEO5.1.1	BGEO1.1
BGEO5.1.2	BGEO2.2, BGEO3.2
BGEO5.1.4	BGEO2.2
BGEO5.1.7	BGEO3.3
BGEO5.1.10	BGEO1.1, BGEO2.4

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind auch den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

## **§ 10**

### **Berufsbezogenes Praktikum**

- (1) Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) oder wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen.
- (3) Der Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer vorzulegen, welcher auf dessen Grundlage das Praktikum anerkennt. Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus.
- (4) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. Die Anerkennung regelt § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung.
- (5) Das Praktikum wird mit 8 Leistungspunkten gewertet.

## **§ 11**

### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Mentoren durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Mentoren.
- (2) Studierende, die im 2. Studienjahr nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden am Ende des 2. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 13**

### ***Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen***

*Die Studienordnung ist zum 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geowissenschaften ab Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.*